

# EVELYN REGNER

Informationen für Meinungsbildner:innen



## EU-Ratifikation Istanbul Konvention

### Was ist die Istanbul Konvention und warum brauchen wir sie?

Eine von drei Frauen haben in der Europäischen Union physische oder sexuelle Gewalt erlebt<sup>1</sup>. Genau deshalb sind umfassende Rechtspakete unabdingbar.

Das „**Übereinkommen des Europarates zu Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**“ wurde 2011 in Istanbul unterzeichnet und ist auch unter dem Namen „Istanbul Konvention“ (IK) bekannt. Es ist das **erste völkerrechtlich verbindliche Instrument zur umfassenden Bekämpfung aller Formen von Gewalt** an Frauen und Mädchen in Europa. Österreich hat die IK von Anfang an mitunterzeichnet und sie ist seit **2014 in Österreich** in Kraft. (Achtung: der Europarat, mit Sitz in Straßburg (47 Mitglieder) ist nicht mit den EU-Institutionen zu verwechseln!)

Der Begriff der Gewalt ist in der Konvention weit gefasst. Dazu zählen **psychische Gewalt**, Stalking, körperliche Gewalt, einschließlich **Vergewaltigung**, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen, **Zwangsabtreibung**, Zwangssterilisation, sowie **sexuelle Belästigung**.

Die vier Grundpfeiler der IK sind:

- **Schutzmaßnahmen für alle gewaltbetroffenen Frauen** (*prevention*)
- **Gewaltprävention durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit** (*protection*)
- **wirksame Strafverfolgung von Gewalttaten** (*prosecution*)
- **enge Zusammenarbeit zwischen Behörden und nichtstaatlichen Einrichtungen** (*co-ordinated policies*).

---

<sup>1</sup> [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf)

## EU-Mitgliedsstaaten & IK:

Alle EU-Mitgliedsstaaten haben die IK unterzeichnet, jedoch haben **nur 21 Mitgliedsstaaten** die IK auch **ratifiziert**, wodurch die Konvention erst gültig wird. Bulgarien, Lettland, Litauen, aber auch unsere Nachbarn Ungarn, die Tschechische Republik und die Slowakei haben die IK nicht ratifiziert. Im Juli 2020 hat Polen angekündigt aus der Konvention auszutreten, diese Drohung jedoch bis dato noch nicht wahrgemacht. Die Türkei ist als erstes Land der IK im Juli 2022 ausgetreten. Die Ukraine hat die IK während des Krieges 2022 ratifiziert.

## EU & IK:

2015 hat die Kommission einen Fahrplan zum Gewaltschutz vorgelegt, der auch den Beitritt der EU zur IK vorsieht. 2016 legte die Kommission einen konkreten Vorschlag für eine Ratsentscheidung bezüglich des EU-Beitritts auf den Tisch. 2017 hat die EU die IK unterzeichnet, aber bis heute noch nicht ratifiziert. 2017 veröffentlichte der Rat aufbauend auf den Kommissionvorschlag einen Entschluss, teilte ihn aber in zwei Beschlussentwürfe auf, nämlich folgende:

- 1) **Organe und die öffentliche Verwaltung der Union** (*institutions and public administration of the Union*)
- 2) **justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie Asyl und Nichtzurückweisung** (*judicial cooperation in criminal matters, asylum and non-refoulement*)

**2019** hat das **Europäische Parlament**, unter großem Druck des Frauen- und Gleichstellungsausschusses (FEMM) mit Evelyn Regner als Vorsitzender, den **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) ersucht festzustellen, ob die EU die IK auch dann ratifizieren darf, wenn nicht alle Mitgliedsstaaten die IK ratifiziert haben und daher keine Einstimmigkeit im Rat für die Ratifizierung notwendig ist. Der EuGH bestätigte in seiner **Stellungnahme 2021**, dass die EU die IK auch mit **qualifizierter Mehrheit** ratifizieren kann, aber folgte dabei gleichzeitig dem Ratsansatz, der den **Fokus auf die ausschließlichen EU-Kompetenzen** einschränkt.

Im ersten Halbjahr 2023 sprachen sich die zuständigen Ausschüsse im Europäischen Parlament, das Plenum sowie der Justizrat für die Ratifizierung der **Istanbul Konvention** durch die EU aus. Diese trat am **22. Juni 2023 in Kraft**.

## Was ändert sich durch eine Ratifizierung durch die Europäischen Union?

**Die Kommission kann Mitgliedsstaaten sanktionieren**, die die Teile der IK nicht einhalten, die ratifiziert wurden und der Instanzenganz zum **Europäischen Gerichtshof** in Luxemburg ist nun möglich. Der Fokus liegt dabei, gemäß den beiden Beschlüssen nicht auf der gesamten IK, sondern nur den Bereichen der exklusiven Kompetenzen der EU, vor allem auf der **Strafjustiz**. Vor allem für Frauen und Mädchen in den Mitgliedsstaaten, die die IK nicht ratifiziert haben und sich somit nicht an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg wenden können, stellt der nun mögliche **Instanzenzugang zum EuGH** eine deutliche Besserung dar. Auch Österreich (siehe GREVIO-Bericht<sup>2</sup>) selbst erfüllt noch nicht alle Punkte, die von der IK gefordert werden.

## Weitere Forderungen

Wir setzen uns weiterhin intensiv dafür ein, dass die **sechs fehlenden Mitgliedsstaaten** die IK auf nationalstaatlicher Ebene ratifizieren, um den Mädchen und Frauen den vollen Schutz vor Gewalt und Zugang zu allen Rechten der IK zu geben. Zudem fordern wir, dass **geschlechtsspezifischer Gewalt** in die **Liste der Eurocrimes** gemäß Artikel 83(1) AEUV aufgenommen wird, womit grenzüberschreitende Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen vorgenommen werden könnten. Wir brauchen einen **EU-Rahmen** für **einheitliche Prävention, Schutzmaßnahmen** und **insbesondere zur Strafverfolgung** (e.g. geeignete Schulungen, Verfahren und Leitlinien in Bezug auf geschlechtsspezifische Aspekte, spezielle Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen mit einem opferorientierten Ansatz für alle beteiligten Fachkräfte einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Justiz und Staatsanwälte).

---

<sup>2</sup> <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>

## Weiterführende Informationen

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (IK):

<https://rm.coe.int/16806b076a>

GREVIO Baseline Evaluation Report Austria (2017):

<https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>

Geschlechtergleichstellungsstrategie (2020-2025) der EU-Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2020:152:FIN>

EuGH Gutachten (1/19 v. 06.10.2021):

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=238745&doclang=de>